

Kantonsratsbeschluss

Vom 22. März 2006

Nr. RG 186/2005

Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Einführung grosser Blockzeiten)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 sowie auf Artikel 105 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005 (RRB Nr. 2005/2521), beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 10^{bis} wird eingefügt:

§ 10^{bis}. Blockzeiten

¹⁾ Alle Kinder im ersten Kindergartenjahr stehen an mindestens drei Vormittagen unter der Obhut des Kindergartens. Im zweiten Kindergartenjahr sowie in der Primarschule stehen alle Kinder an fünf Vormittagen während dreieinhalb Stunden unter der Obhut des Kindergartens bzw. der Schule.

²⁾ Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet aufgrund lokaler Verhältnisse über die Gestaltung der Obhutszeit.

³⁾ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet namens des Departementes für Bildung und Kultur über Ausnahmen.

II.

Die Änderungen treten am 1. August 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7)
Amt für Volksschule und Kindergarten
Amt für Mittel und Hochschulen (3)
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2)
Direktion Pädagogische Fachhochschule (2)
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
GS, BGS
Amtsblatt
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (28/2006)

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 84, 361 (BGS 413.111).